



Amtliche Publikation

Thema	Abstimmungen und Wahlen
Titel	Wahlanordnung für die Ersatzwahl Gemeinderat für den Rest der Amtsdauer 1. Januar 2025 – 31. Dezember 2028
Publikationsdatum	03. August 2026

Ersatzwahl eines Gemeinderates für den Rest der Amtsdauer 1. Januar 2025 – 31. Dezember 2028

1. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Ansetzung einer 21-tägigen Frist

Mit Schreiben vom 11. Juni 2026 hat Samuel Brielmeier-Wyss seinen Rücktritt aus dem Gemeinderat Buch per sofort erklärt. Der Gemeinderat dankt Samuel Brielmeier-Wyss herzlich für sein grosses Engagement sowie die Wertvolle Arbeit zugunsten der Gemeinde.

In der Einwohnergemeinde Buch findet die Ersatzwahl eines Gemeinderates gemäss Art. 6 der Gemeindeverfassung in Anwendung des Gesetzes über die Stille Wahl statt. Weitere Wahlvorschläge für die Ersatzwahl sind bis **Montag, 24. August 2026** bei der Gemeindekanzlei Buch, Dorfstrasse 42, 8263 Buch einzureichen. Formulare dazu können ab sofort bei der Gemeindekanzlei unter gemeindeschreiber@buch-sh.ch angefordert werden.

Wählbar ist jede stimmberechtigte Person, die ihren politischen Wohnsitz in der Gemeinde Buch (SH) hat. Die Vorgeschlagenen und die Unterzeichner des Wahlvorschlages sind mit Vor- und Familiennamen, Beruf und Wohnort so zu bezeichnen, dass Verwechslungen ausgeschlossen sind und die Wahl- und Stimmberechtigung nachgeprüft werden kann. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Dem Vorschlag ist eine Erklärung der Kandidaten beizufügen.

Die provisorischen Wahlvorschläge werden nach Ablauf der ersten Frist veröffentlicht. Innert einer zweiten **Frist von 7 Tagen**, von der Publikation an gerechnet, können die Wahlvorschläge geändert oder zurückgezogen werden, oder es können auch neue Wahlvorschläge eingereicht werden. Die vorgeschlagene Person wird als gewählt erklärt, sofern nicht innert 7 Tagen seit der Publikation mindestens 15 Stimmberechtigte des Wahlkreises, unter Bezeichnung weiterer Kandidaten, die schriftlich erklären, eine allfällige Wahl anzunehmen, die Durchführung des ordentlichen Wahlverfahrens verlangen.

Der Gemeinderat Buch erklärt die/den Vorgeschlagene/n als gewählt, wenn die Voraussetzungen für eine stille Wahl gem. Gesetz über die Durchführung von Wahlen ohne Wahlgang (stille Wahlen) vom 19. November 1956 erfüllt sind. Sind die Voraussetzung für eine stille Wahl nicht erfüllt, wird eine Urnenwahl durchgeführt.

Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung des Stimmrechts bei Ausübung der Volksrechte innert dreier Tage seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tag nach Veröffentlichung des Resultats, schriftlich und eingeschrieben Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Schaffhausen eingereicht werden. Die Beschwerde muss einen Antrag und Begründung enthalten.

Buch, 03. August 2026

Gemeinderat Buch